

## S a m m l u n g .

d e r

## G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

22<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1832.N<sup>o</sup> 42.) V e r o r d n u n g ,das Verfahren auf die bei dem Leipziger Handelsgerichte gegen Erkenntnisse  
eingewendeten Appellationen betreffend;

vom 8ten Juni 1832.

Das Appellationsgericht hat, unter Bezugung auf den 30<sup>ten</sup> §. des Mandats vom 13ten März 1822, die in verschiedenen Organblättern der Gerichtsverfassung und des Proceß-Verfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend, (Ves. Samml. vom Jahre 1822, No. 17.) das ihm beigelegene Bedenken zu erkennen gegeben: ob es ermächtigt sei, die Entscheidungen der untern Instanz in den vor dem Handelsgerichte zu Leipzig geführten Processen, bei befundener unzweifelhafter Nothwendigkeit, eben so, wie in den vor andern Gerichten anhängigen Rechtsfachen, sofort durch Verordnungen und ohne vorgängiges Justificationsverfahren zu erläutern und abzuändern, oder ob es vielmehr verpflichtet sei, im Fall es eine Abänderung oder Erläuterung solcher Entscheidungen für nöthig erachte, die Appellation zur Rechtfertigung anzunehmen und einen Justificationstermin anzuberaumen.

Wenn aber bei Abfassung des erwähnten Gesetzes, in Hinsicht auf die Eigenthümlichkeiten der vor dem Leipziger Handelsgerichte verhandelten Rechtsfachen, zwar für angemessen erachtet worden, durch die im 30<sup>ten</sup> §. enthaltene Bestimmung in der untern Instanz das außerdem abgeschaffte Betale der Gerichtsablösung, so wie die Verpflichtung zu Erlegung von Succumbenzgeldern aufrecht zu erhalten, keinesweges aber die Absicht dahin gegangen, den Partheien die Gelegenheit zu entziehen, noch in der untern Instanz, rücksichtlich die eingewendete Appellation durch Einreichung einer Deduction zu unterstützen, oder mit